

RICHTLINIE für Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen in Oranienburg



Inhalt

1. [Rechtsgrundlagen](#)
2. [Grundsätzliches](#)
3. [Genehmigungsverfahren](#)
4. [Sondernutzung](#)
5. [Kosten](#)
6. [Umsetzung und Sicherung](#)
7. [Bauschild](#)
8. [Wiederherstellung und Verdichtung](#)
9. [Abnahme](#)
10. [Haftung](#)
11. [Gewährleistung](#)

1. Rechtsgrundlagen

Folgende Rechtsgrundlagen in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

- Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)
- VOB – Teil C (Verdingungsordnung für Bauleistungen)
- ZTV A-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsfläche)
- ZTV E-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau)
- ZTV T-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau)
- ZTV Asphalt-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Asphalt)
- DIN 18318 Verkehrswegebauarbeiten
- ZTV Pflaster-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Pflasterdecken und Plattenbelägen)
- RstO (Richtlinie für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen)

- DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen (Richtlinien für die Planung)
- RAS-LP 4 Baumschutz auf Baustellen
- RSA (Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV-SA (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen)
- ZTV Ew-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen an Straßen)
- ZTV Beton-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Fahrbahndecken aus Beton)
- ZTV BEA-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Asphaltbauweise)
- ZTV LW-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Befestigung ländlicher Wege)
- ZTV BEB-StB (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächen – Betonbauweise)

2. Grundsätzliches

Aufgrabungen in öffentlichen Verkehrsflächen bedürfen der Genehmigung durch das Tiefbauamt der Stadt Oranienburg als zuständiger Straßenbaulastträger.

Ausgenommen davon sind Straßen, die in einer anderen Straßenbaulast stehen.

Der Antragsteller ist erst nach Erhalt folgender Dokumente berechtigt, die Arbeiten in öffentlichen Verkehrsflächen durchzuführen:

1. Aufbruchgenehmigung inkl. Leitungsauskunft für Straßenbeleuchtung durch das Tiefbauamt der Stadt Oranienburg
2. verkehrsrechtliche Anordnung gem. § 45 StVO (Landkreis Oberhavel)
3. Leitungsauskünfte sämtlicher Medienträger (Strom, Wasser, Gas etc.)

Sollte der Antragsteller vor Erhalt der v. g. Dokumente mit den Aufgrabungsarbeiten beginnen, handelt er nach dem Brandenburgischen Straßengesetz ordnungswidrig.

Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,00 € bestraft werden.

Die Aufbruchgenehmigung und die verkehrsrechtliche Anordnung der Straßenverkehrsbehörde sind auf der Baustelle vorzuhalten und auf Anfrage vorzuzeigen.

Nach dem Erneuern einer öffentlichen Verkehrsfläche durch die Stadt Oranienburg werden Aufgrabungen erst nach Ablauf einer 5-jährigen Sperrfrist genehmigt. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann davon abgewichen werden.

3. Genehmigungsverfahren

Anträge auf Aufbruchgenehmigung sind für jede Baustelle gesondert spätestens zwei Wochen vor Baubeginn beim Tiefbauamt der Stadt Oranienburg schriftlich (Post, Fax, E-Mail) einzureichen.

Dem komplett ausgefüllten **Antrag auf Aufbruchgenehmigung** sind aktuelle Lagepläne im Maßstab 1:500 mit genauen Angaben zur Lage und Abmessung des Aufbruchs und der Leitungen beizufügen.

Eine Erteilung der Aufbruchgenehmigung ist erst möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen beim Tiefbauamt vorliegen. Sollte dies nicht der Fall sein, müssen die

fehlenden Unterlagen schnellstens nachgereicht werden und der Baubeginn gegebenenfalls auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Ein gesonderter Antrag auf Leitungsauskunft für Straßenbeleuchtung ist nicht erforderlich, diese erfolgt mit der Erteilung der Aufbruchgenehmigung.

Der Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich der Baustelle ist in der Regel vor Beginn des Aufbrechens mit dem Tiefbauamt der Stadt Oranienburg festzustellen und zu dokumentieren. Sollte dies ausbleiben, ist davon auszugehen, dass die öffentliche Verkehrsfläche mängelfrei war.

Mindestens drei Tage vor dem tatsächlichen Baubeginn ist dem Tiefbauamt der Stadt Oranienburg eine **Baubeginnanzeige** zuzusenden.

Bei einer Überziehung des Bauendes ist mindestens 3 Tage vor Fristablauf eine Verlängerung der Aufbruchgenehmigung zu beantragen.

Das Tiefbauamt der Stadt Oranienburg behält sich vor, bauausführenden Firmen zukünftig die Zustimmung für Aufgrabungsarbeiten zu versagen, sollten diese nicht die erforderliche Sorgfalt walten lassen bzw. wiederholt nicht ihren Verpflichtungen aus der Aufbruchgenehmigung nachkommen.

Das Aufgraben von öffentlichen Verkehrsflächen bei Bodenfrost ist nicht gestattet.

4. Sondernutzung

Für die über den unmittelbaren Aufbruchbereich hinausgehenden Beeinträchtigungen der Verkehrsflächen während der Bauzeit ist eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Dies gilt insbesondere für:

- Lagerung von Baustoffen
- Abstellen von Containern
- Inanspruchnahme von Verkehrsflächen für Baustelleneinrichtungen

Die Sondernutzungserlaubnis ist beim Ordnungsamt der Stadt Oranienburg zu beantragen.

5. Kosten

Sämtliche Kosten für die Baumaßnahme, die verkehrsrechtliche Absicherung, die Sondernutzungserlaubnis und für die einwandfreie Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsfläche trägt der Antragsteller.

Darüber hinaus ist der Antragsteller verpflichtet, die Verwaltungsgebühren, die gemäß Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Oranienburg in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, zu tragen.

6. Umsetzung und Sicherung

Die bauausführende Firma ist verpflichtet, genügend Arbeitskräfte, Maschinen und Geräte einzusetzen, um die Arbeiten in einem dem Aufwand entsprechenden Zeitraum abzuschließen.

Zugänge und Zufahrten zu den angrenzenden Grundstücken sowie der Anliegerverkehr dürfen nicht unzumutbar eingeschränkt werden.

Bei akuter Verkehrsgefährdung ist das Tiefbauamt der Stadt Oranienburg berechtigt, die Mängel auf Kosten des Antragstellers zu beheben.

Die Baustelle ist gemäß der verkehrsrechtlichen Anordnung und der RSA abzusperren und zu sichern.

Das Tiefbauamt der Stadt Oranienburg behält sich vor, weitere Auflagen während der Ausführungszeit zu erteilen.

Der Antragsteller ist für die Sicherung der Grenzsteine und Festpunkte verantwortlich. Sollten diese beschädigt oder entfernt werden, hat er sie auf seine Kosten wieder herstellen zu lassen.

Sollten Verstöße gegen allgemeine Straßenbauvorschriften oder gegen Weisungen des Tiefbauamtes der Stadt Oranienburg festgestellt werden, so ist das Tiefbauamt der Stadt Oranienburg dazu berechtigt, die Arbeiten bis zur Klärung bzw. Beseitigung des Verstoßes einstellen zu lassen.

7. Bauschild

Der Antragsteller hat bei sämtlichen Aufbrüchen in öffentlichen Verkehrsflächen ein Schild anzubringen, auf dem seine Anschrift und der Ausführungszeitraum der Baumaßnahme vermerkt sind.

8. Wiederherstellung und Verdichtung

Der Oberbau der aufgegrabenen Verkehrsfläche ist so wieder herzustellen, dass er dem ursprünglichen Zustand technisch und optisch gleichwertig ist.

Jede Schicht oder Lage muss auf der ganzen Fläche bei günstigem Wassergehalt gleichmäßig und dem Verwendungszweck entsprechend verdichtet werden.

Die Tragfähigkeitswerte nach ZTV A-StB werden vom Tiefbauamt der Stadt Oranienburg beim Verfüllen der Baugrube gefordert.

9. Abnahme

Der Antragsteller hat dem Tiefbauamt der Stadt Oranienburg die Fertigstellung der Aufgrabung mittels **Fertigstellungsanzeige** zu melden.

Der Antragsteller leistet die Gewähr für das Verfüllen und Verdichten der Aufgrabungen. Eine Dokumentation darüber (Verdichtungsnachweise etc.) ist beim Abnahmetermin der Baumaßnahme vorzulegen.

Aufbrüche können in Abwesenheit des Antragstellers abgenommen werden. Dafür ist es jedoch erforderlich, dass der Antragsteller die geforderte Dokumentation der Baumaßnahme mit der Fertigstellungsmeldung dem Tiefbauamt der Stadt Oranienburg übergibt.

Bei größeren Maßnahmen findet eine gemeinsame Abnahme mit dem Antragsteller und dem Tiefbauamt der Stadt Oranienburg statt.

Die öffentliche Verkehrsfläche wird erst dann durch das Tiefbauamt der Stadt Oranienburg übernommen, wenn die Fertigstellungsanzeige und die Dokumentation über die Baumaßnahme vorliegt und die wiederhergestellte öffentliche Verkehrsfläche mängelfrei abgenommen wurde.

Nicht ordnungsgemäß verschlossene Aufbrüche werden auf Kosten des Antragstellers wiederhergestellt, sollte dieser den Aufforderungen des Tiefbauamtes der Stadt Oranienburg nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommen oder Gefahr im Verzug sein.

10. Haftung

Für die Dauer der Bauzeit obliegt dem Antragsteller die Verkehrssicherungs- und Haftpflicht für die von ihm in Anspruch genommenen öffentlichen Verkehrsflächen. Er stellt die Stadt Oranienburg von Ansprüchen Dritter aus vorstehender Verkehrssicherungs- und Haftpflicht im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht frei.

11. Gewährleistung

Die Gewährleistungsfrist beginnt am Tag der Abnahme und beträgt gemäß BGB 5 Jahre.

Werden vor Ablauf der Gewährleistungsfrist Schäden festgestellt, die auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind, sind diese vom Antragsteller unverzüglich und ohne besondere Aufforderung auf seine Kosten zu beheben. Die Stadt Oranienburg ist berechtigt, im Falle des Verzugs die Mängel auf Kosten des Antragstellers beseitigen zu lassen.

Bei erheblichen Mängeln findet nach deren Beseitigung eine erneute Abnahme statt.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am in Kraft.

Oranienburg, den

Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister